

Winkelkörper für Reaktionstürme.

Berichtigung.

Von geschätzter Seite werde ich darauf aufmerksam gemacht, daß in meiner Veröffentlichung „Winkelkörper für Reaktionstürme“ (diese Z. 17, 80 [1904]) die Berechnung der Oberflächen der Winkelkörper und Doppelwinkelkörper etwa um die Hälfte zu niedrig ausgefallen ist. Es muß heißen:

„Bei Winkelkörpern beträgt die Oberfläche pro Stück 0,085 qm und das Gewicht 0,933 kg, bei den Doppelwinkelkörpern 0,092 qm und das Gewicht 1,066 kg.“

Für 1 cbm ergeben sich:

a) Winkelkörper.

Abstand mm	Körper Stück	Oberfläche qm	freier Turm- querschnitt %	Gewicht kg
65	406	34,5	77,5	379
40	575	48,8	68,0	536
20	863	73,3	51,7	805

b) Doppelwinkelkörper.

65	428	39,4	77,5	456
40	605	55,6	68,0	645
20	908	83,5	51,7	969

Man erhält also mehr als 10fache Oberfläche im gleichen Turmvolumen als mit Klinkern bei Aufwendung von etwa $\frac{1}{13}$ des Gewichts. Berücksichtigt man noch, daß 1 qm berieselte Oberfläche der Winkelkörper oder Doppelwinkelkörper 1,18 bzw. 1,36 M kostet und ein Gewicht von nur 11 bzw. 11,6 kg bedingt, so geht hieraus hervor, daß die von mir eingeführten Füllkörper sowohl hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit wie der Anlagekosten eine hervorragende Stellung unter den Reaktionskörpern einnehmen.

Die Betriebsergebnisse verschiedener chemischer Fabriken haben dies vollauf bestätigt.

Rabe.

Umgehung des Wortschutzes für pharmazeutische Präparate in der Schweiz.

Referat, erstattet auf der Wanderversammlung des
Rheinischen Bezirksvereins zu Köln.

Von Dr. A. EICHENGRÜN-Elberfeld.

(Eingeg. d. 20./3. 1906.)

Die Schäden, die der Deutschen Chemischen Industrie dadurch erwachsen sind, daß in der Schweiz im Gegensatz zu allen übrigen Patentländern auf chemische Verfahren ein Patent nicht erteilt wird, so daß jede chemische Erfindung sofort durch Schweizer chemische Fabriken, von denen ein Teil ad hoc gegründet worden ist, aufgenommen und ausgebautet werden kann, sind so bekannt, daß es zwecklos erscheinen dürfte, dieselben hier nochmals eingehender zu berühren.

Dagegen gibt mir ein Vorkommnis der letzten Zeit, bei welchem ich Gelegenheit hatte, eine derjenigen Schweizer Firmen, welche diese Lücke in der Patentgesetzgebung noch dadurch besonders fühlbar machen, daß sie die Ausnutzung fremden Geisteseigentums, die Ausbeutung fremder Arbeit

mit sehr illoyalem Mitteln und in skrupelloser Weise betreiben, festzunageln, Anlaß, speziell auf die Verhältnisse der pharmazeutisch-chemischen Industrie hinzuweisen. Für diese macht sich der Umstand, daß chemische Verfahren und Produkte in der Schweiz in keiner Weise zu schützen sind, ja besonders fühlbar. Denn während die Produkte der meisten Zweige der chemischen Industrie in allen Patentländern unter Schutz zu stellen sind, und infolgedessen sich in der patentfreien Schweiz die Darstellung dieser Produkte nicht oder kaum lohnt, weil die außer den Patentländern übrig bleibenden Absatzgebiete zu klein sind, liegen die Verhältnisse auf dem pharmazeutischen Gebiete ganz anders.

Nicht nur gibt es eine ganze Anzahl Länder, welche zwar auf chemische Verfahren im allgemeinen, nicht aber auf pharmazeutische Produkte Patente erteilen, sondern es lassen sich auch manche der pharmazeutischen Präparate infolge des im Vergleich mit ihrem Handelswerte geringen Volumens und Gewichtes leicht und unbemerkt in Patentländer einführen, wie dies ja die aufgedeckten Fälle von Saccharin- und Jononschmuggel nach Deutschland, und insbesondere die amerikanischen Phenacetinschmuggelprozesse bewiesen haben, und wie es das fortwährende Auftauchen von Nachahmungen pharmazeutischer Patentprodukte speziell in England und Rußland immer wieder aufs neue beweist. Auf pharmazeutischem Gebiete eröffnen sich demnach den Schweizer Fabrikanten größere Absatzgebiete, nach denen sie teils auf legalem, teils auf illegalem Wege ihre Erzeugnisse ausführen können, welche sie in der denkbar mühelosesten Weise unter Ausbeutung fremder Geistes- und Erfinderarbeit auf Grund der Patentschriften meist deutscher Firmen darstellen und unter Benutzung fremder Erfahrungen auf therapeutischem Gebiete und Ausnutzung fremder Aufwendungen für Einführung und Popularisierung der Präparate in den Handel bringen können.

Haben sich diese Verhältnisse schon vom rein kommerziellen Standpunkte aus vielfach überaus unangenehm bemerkbar gemacht dadurch, daß in den patentfreien Ländern Produkte von größerem Handelswert wie: Saccharin, Duotal, Sulfonal, Trional usw. zu Preisen seitens der Schweizer Konkurrenz angeboten wurden, die die deutschen Firmen oft zu direkten Verlusten zwangen, wollten sie sich nicht vollständig vom Markte verdrängen lassen¹⁾, so sind sie, wie schon angedeutet, besonders durch die illoyale Art und Weise fühlbar geworden, mit welcher eine ganze Anzahl Schweizer Fabriken diesen Geschäftszweig betreibt. Ein absolut typisches Beispiel hierfür bin ich in der Lage, Ihnen vorzutragen. In einer Fachzeitschrift fand ich vor kurzem eine Annonce folgenden Inhalts:

Argent. proteinic.
(Protargol)

Wer offeriert
Herstellungs-Methode
nebst Berechnung?

Offerthen sub Chiffre R. U. 214 an die Exp. d. Ztg.

¹⁾ Übrigens auch zum Zusammenbruch solcher Schweizer Firmen selbst geführt haben.